

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

## Satzung

### über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gaggenau

(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2000 und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000, jeweils in der derzeit geltenden Fassung) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in der Sitzung am 21.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Präambel

Die dem Verwaltungshandeln zugrundeliegenden Gesetze lassen unterschiedliche Formen für kommunale Veröffentlichungen zu. Mit der vorliegenden Satzung regelt die Stadt die Anforderungen und Verfahrensweisen der öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

#### § 1

##### Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt

- (1) Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gaggenau erfolgen durch Einrücken in den amtlichen Teil des Amtsblatts der Stadt Gaggenau, sofern sondergesetzliche Bestimmungen keine andere Form festlegen.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes
- (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 zusätzlich durch Einstellung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes im Internet unter [www.gaggenau.de](http://www.gaggenau.de) veröffentlicht. Gedruckte Ausgaben des jeweiligen Amtsblattes sind außerdem kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, an der Pforte erhältlich.

#### § 2

##### Öffentliche Bekanntmachungen im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt durch Bereitstellung im Internet erfolgen nach § 4 in Form der Notbekanntmachung oder wenn dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.
- (3) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, Hauptamt einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.

#### § 3

##### Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen kommunalen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten eines bestimmten Fachamtes der Stadtverwaltung, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf ist in der bekanntgemachten Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hinzuweisen, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist dabei zu umschreiben.

#### § 4

##### Notbekanntmachung

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe durch die Bereitstellung im Internet unter [www.gaggenau.de](http://www.gaggenau.de) oder in anderer geeigneter Weise, beispielsweise als Anzeigen im „Badische Tagblatt“ oder in den „Badische Neueste Nachrichten“ (Print oder Online Ausgabe) oder als öffentlicher Aushang an der Verkündigungstafel des Rathauses.
- (2) Der Bekanntmachungswortlaut ist zusätzlich kostenlos während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gaggenau, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, Hauptamt einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 bzw. § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

#### § 5

##### Ortsübliche Bekanntgaben

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen ebenfalls im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Gaggenau und ergänzend im Internetauftritt der Stadt Gaggenau unter [www.gaggenau.de](http://www.gaggenau.de). Als Tag der ortsüblichen Bekanntgabe gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Gaggenau vom 09.04.2019 außer Kraft.

Gaggenau, 22.03.2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister

##### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Gaggenau für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat am 21.02.2022 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

#### 1. im Ergebnishaushalt 2022 mit den folgenden Beträgen

	Bisher festgesetzte (Gesamt-Beträge)	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-Beträge)
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	72.810.314 €	4.324.065 €	77.134.379 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-80.881.106 €	409.593 €	-81.290.699 €
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2)	<b>-8.070.792 €</b>	<b>3.914.473 €</b>	<b>-4.156.320 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €	0 €
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0 €	0 €	0 €
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>-8.070.792 €</b>	<b>3.914.473 €</b>	<b>-4.156.320 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt 2022 mit den folgenden Beträgen

	Bisher festgesetzte (Gesamt-Beträge)	Änderung um (+/-)	Neue festgesetzte (Gesamt-Beträge)
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.566.414 €	3.962.415 €	75.528.829 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-73.307.906 €	64.838 €	-73.243.069 €
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>-1.741.492 €</b>	<b>4.027.253 €</b>	<b>2.285.761 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.632.100 €	8.230.130 €	10.862.230 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.834.500 €	-9.748.500 €	-22.583.000 €
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-10.202.400 €</b>	<b>-1.518.370 €</b>	<b>-11.720.770 €</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>-11.943.892 €</b>	<b>2.508.882 €</b>	<b>-9.345.010 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-31.200 €	0	-31.200 €
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>-31.200 €</b>	<b>0</b>	<b>-31.200 €</b>
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-11.975.092 €	2.508.882 €	-9.466.210 €

### § 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher  
7.023.000 EUR  
auf  
8.717.000 EUR  
festgesetzt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht verändert.  
Gaggenau, den 22.02.2022

### 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 22.02.2022 vorgelegt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom Freitag, 25.03.2022, bis Montag, 04.04.2022, im Rathaus Gaggenau, Foyer im EG, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, öffentlich aus.

Gaggenau, den 16.03.2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister

## Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau zur

### 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007

Auf Grund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8, 11, 13, 14, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 21.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

§ 34 (Beitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:

Der Abwasserbeitrag setzt sich aus Teilbeiträgen je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche zusammen.

Teilbeiträge: je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 26)

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal und die stadteigenen Regenbecken | 5,60 Euro |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks                             | –         |
| 3. für den biologischen Teil des Klärwerks                             | –         |

#### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.  
 (2) Soweit die Beitragsschuld vor dem 01.04.2022 entstanden ist, ist die Abwassersatzung (AbwS) in der bis zum 31.03.2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gaggenau, den 22.03.2022



Christof Florus  
Oberbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

### Standesamt / Personenstandswesen

Leiter: Gabriele Doll  
 Anschrift: Rathaus Gaggenau  
 - Standesamt / Personenstandswesen -  
 Hauptstraße 71  
 76571 Gaggenau  
 Tel.: 962-620  
 Fax: 962-371  
 E-Mail: standesamt@gaggenau.de

#### Öffnungszeiten:

Montag	9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Dienstag	9 bis 12 Uhr
Mittwoch	9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr
Donnerstag	14 bis 18 Uhr
Freitag	9 bis 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

## ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

### ZUHAUSE GESUCHT

**Melody**, die zarte und ruhige Mischlingshündin, ca. 6-7 Jahre alt, wartet immer noch auf ein neues Zuhause.

**Lukas und Sina**, einjähriges Katzenpärchen suchen einen Platz bei Menschen, wo sie zusammenbleiben können. Sie sind beide kastriert und leben in Bühl auf einer privaten Pflegestelle.

Infos unter [www.tiere-brauchen-freunde.de](http://www.tiere-brauchen-freunde.de) oder unter Tel. 07221 9929770 (bitte auf AB sprechen)



Sina und Lukas suchen gemeinsam ein Zuhause.

Foto: [www.tiere-brauchen-freunde.de](http://www.tiere-brauchen-freunde.de)

### GEMEINDERAT

#### CDU-Fraktion

##### Ukraine-Hilfe

Für uns alle ist der verbrecherische Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unfassbar. Millionen von Menschen werden auf grausamste Art und Weise ins Unglück gestürzt. Wir danken der Stadtverwaltung für ihr schnelles Handeln und die umgehende Einleitung von Maßnahmen, den flüchtenden Menschen zu helfen und sagen der Verwaltung unsere uneingeschränkte Unterstützung zu. Ein Dank gilt auch unserer Bevölkerung für die große und solidarische Spendenbereitschaft.

##### Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gaggenau

Für Gaggenau ist geregelt, dass öffentliche Bekanntmachungen über die Gaggenauer Woche zu erfolgen haben. Die Coronapandemie hat nun aufgezeigt, wie ungeeignet und unflexibel diese Regelung in Notsituationen ist. Daher soll zukünftig bei Notbekanntmachungen auch eine Veröffentlichung im Internet oder in den Tageszeitungen möglich sein.